

**Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**für die Bebauungsplanung „Dorfstraße“
in Wachbach / Bad Mergentheim**



**Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

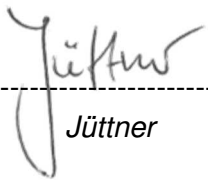
**für die Bebauungsplanung „Dorfstraße“
in Wachbach / Bad Mergentheim**

Auftraggeber: **Große Kreisstadt Bad Mergentheim**
Sachgebiet 61 Stadtplanung und Hochbauamt
Bahnhofplatz 1
97980 Bad Mergentheim
Tel.: + 49 7931 57 0
info@bad-mergentheim.de
www.bad-mergentheim.de

Auftragnehmer: **Büro für Umweltplanung
Katharina Jüttner**
Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
info@umweltplanung-juettner.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 01.11.2023



Jüttner

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung	3
2 Rechtliche Grundlagen	3
3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	5
3.1 Avifauna	6
3.2 Fledermäuse	6
3.3 Reptilien	6
3.4 Biber	6
4 Gebietsbeschreibung	7
5 Untersuchungsergebnisse	9
5.1 Avifauna	9
5.2 Fledermäuse	9
5.3 Reptilien	9
5.4 Biber	9
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung	10
6.1 Avifauna	10
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Avifauna	10
6.3 Fledermäuse	11
6.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Fledermäuse	11
6.5 Reptilien	11
6.6 Biber	11
6.7 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Biber	11
6.8 Betroffenheit weiterer geschützter Arten	11
7 Zusammenfassung	12
8 Literatur	13
Anhang 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene bzw. vermutete Brutvogelarten	14

1 Vorbemerkung

Im Norden von Wachbach, einem Teilort der Gemeinde Bad Mergentheim ist auf einer Fläche von 1,5 ha die Ausweisung eines Urbanen Gebietes im Zuge der Planung „Dorfstraße“ vorgesehen.

Im Zuge der Planung wurden für die speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen die prüfungsrelevanten Arten(gruppen) der Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Biber von der Unteren Naturschutzbehörde vorgegeben.

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden diese Artengruppen im Gelände erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Schutzmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis August 2023.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Reptilien

Zaun- und Mauereidechse sowie Schlingnatter sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gelten nach BNatSchG als „streng geschützte“ Arten.

Biber

Der Biber ist gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und somit gemäß Bundesnaturschutzgesetz eine „streng geschützte“ Art, in der Roten Liste Baden-Württembergs wird er in der Kategorie 2 "stark gefährdet" geführt.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG).

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Als relevante Arten, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht wurden, wurden durch die Untere Naturschutzbehörde die Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und der Biber vorgegeben. Der Untersuchungsumfang wurde bei den Geländeerhebungen bestätigt.

3.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie der angrenzenden Gehölze und dem benachbarten Offenland.

Die Kartierung erfolgte in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden sechs Begehungen innerhalb des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Begehungen erfolgten am 03. April, 17. April, 03. Mai, 16. Mai 05. Juni und 23. Juni 2023 in den Morgenstunden zwischen 5.00 Uhr und 9.30 Uhr bei klarem als auch teils bedecktem und bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 0 °C und 16 °C.

Während der Begehungen wurden alle das Revier anzeigenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Offenlandbrüter punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in Geländekarten eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

Am 03. April und 05. Juni 2023 wurden die Gehölze im Bereich des Plangebietes und direkt daran angrenzend zusätzlich auf Großnester und belegte Höhlungen hin untersucht.

3.2 Fledermäuse

Am 03. April und 05. Juni wurden die Gehölze im Bereich des Plangebietes und direkt daran angrenzend auch auf geeignete Baumhöhlen, Spalten und Nischen für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht.

3.3 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte innerhalb des Plangebietes. Zur Kartierung wurde das Plangebiet bei sechs Begehungen im Zeitraum zwischen April bis August 2023 untersucht (am 17. April, 03. Mai, 05. und 23. Juni, 13. Juli und 14. August 2023). Die Untersuchungen erfolgten in den späteren Vormittagsstunden zwischen 9:30 Uhr und 11:30 Uhr und am Nachmittag zwischen 15:00 und 17:00 Uhr bei klarem als auch teils bedecktem und bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 12° C und 22 °C.

Während der Begehungen wurde das Plangebiet langsam abgegangen und nach sich sonnenden oder flüchtenden Tieren Ausschau gehalten. Die Ergebnisse wurden in Tageskarten festgehalten.

3.4 Biber

Die Erfassung des Bibers erfolgte entlang des Wachbaches im Eingriffsbereich sowie je 100 m flussauf- und -abwärts des Eingriffsbereiches am 03. April sowie am 05. Mai 2023 auf Biberspuren in Form von Fraßspuren und Biberbauten bzw. Bibereingängen in das Gewässer sowie auf Bibersichtungen. Deutlicher Hinweis auf Biberaktivität sind die kegelförmigen Gehölzbenagungen und -fällungen und die randlichen Holzspäne mit den Zahnspuren des Bibers. Anzeichen für genutzte unterirdische Bauten sind „Nahrungsfloße“ vor den Höhleneingängen im Gewässer sowie Trittsiegel und Biberrutschen (Erdrutschen ins Gewässer).

4 Gebietsbeschreibung

Die 1,5 ha große Planfläche befindet sich im Norden der Ortschaft Wachbach, einem Teilort der Gemeinde Bad Mergentheim innerhalb des Naturraumes „Tauberland“ innerhalb der Großlandschaft Neckar- und Tauber-Gäuplatten.

Bei der Planfläche handelt es sich um eine nur sehr gering nach Westen zum Wachbach hin abfallende, landwirtschaftlich genutzte Fläche, in der sich Acker- und Grünlandflächen abwechseln. Bei dem Grünland handelt es sich um Fettwiesen mit zum Bach hin zunehmend Feuchtezeigern im Bestand. Mehrere zum Teil abgängige Obstgehölze und Birken stocken im Zentrum und im Norden der Planfläche, im Norden dazu auch mehrere Materiallager im Bereich des Grünlandes. Nördlich verläuft ein befestigter Fahrweg entlang der Grünfläche, östlich die Dorfstraße mit straßenbegleitenden Gehölzen, die zum Teil in den Bereich der Planfläche fällt, im Westen ein Wiesenweg parallel zum Wachbach.

Südlich, östlich der Dorfstraße und nordwestlich schließen sich Bebauungen der Ortschaft an, nach Norden hin in Kleinbereichen auch Offenland. Westlich verläuft der in diesem Bereich begradigte und befestigte Wachbach begleitet von einer mäßig dicht- und hochwüchsigen Hecke mit zahlreich Schwarzerle aber auch Kirsche, Weißdorn und Weiden im Bestand. Daran schließen sich nach Westen hin im Wachbachtal ansteigend Grünland-, Acker- und Streuobstflächen an.

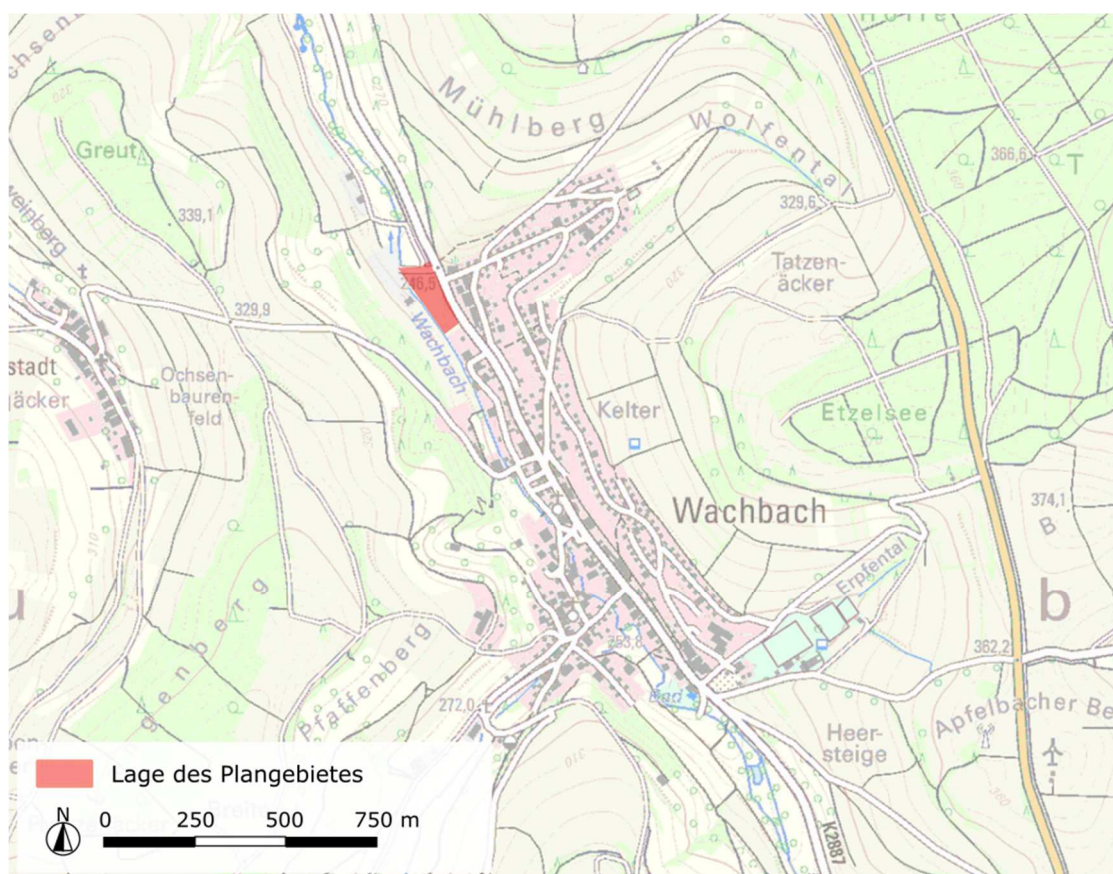


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage digitale topographische Karte)

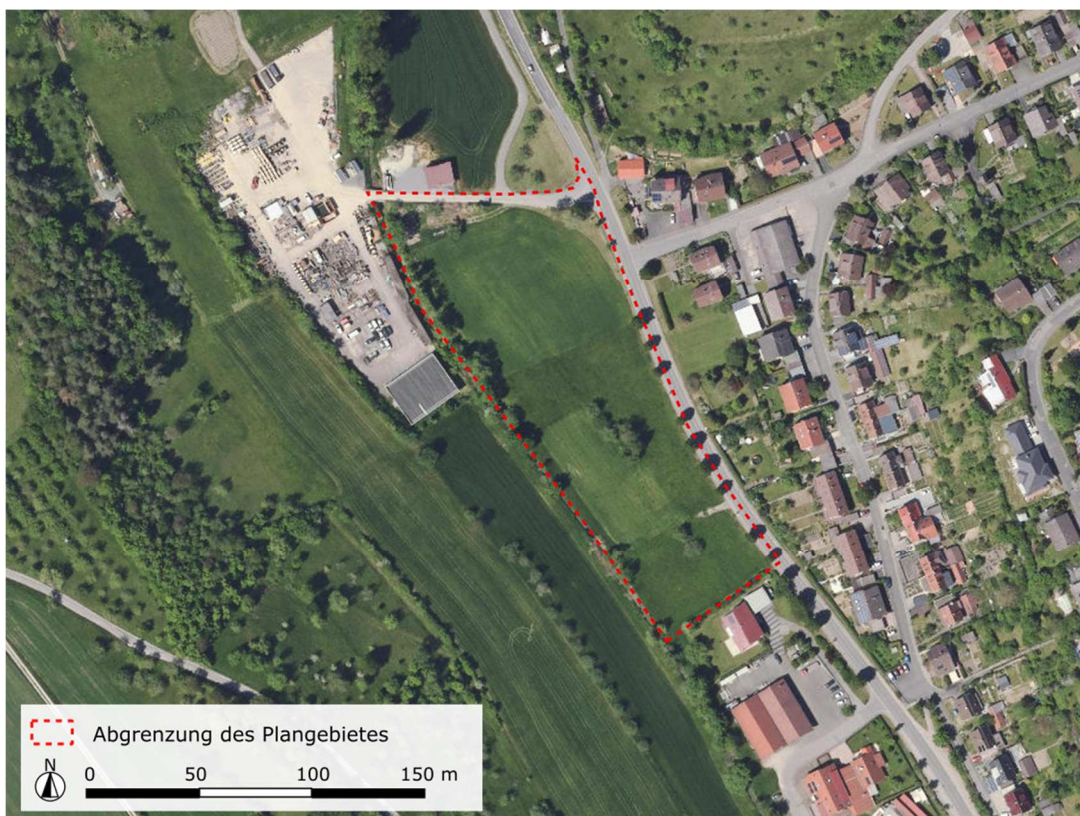


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)



5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Avifauna

Im Plangebiet und im erweiterten Untersuchungsraum wurden insgesamt 15 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle in Anhang 1).

Für 11 Arten ergab sich nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) ein Brutverdacht. Es handelt sich um Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Rotkehlchen.

Die Brutvögel nutzen die Gehölze als Brutplätze. Die Grünland- und Ackerflächen werden für die Nahrungsaufnahme genutzt. Allerdings wurden nicht die Höhlungen im Bereich des Plangebietes als Brutplätze von den Höhlenbrütern genutzt (viele der Höhlungen sind von Ameisen besiedelt) sondern die umliegenden Bereiche, vor allem die Wohngebietsbereiche.

Für 4 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Haussperling, Rabenkrähe, Zaunkönig und Zilpzalp.

Von den Nahrungsgästen ist der Haussperling in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs in der Vorwarnliste geführt.

5.2 Fledermäuse

Im Bereich der Gehölze konnten im Zuge der Untersuchungen keine Fledermauswochenstuben oder Einzelruhestätten festgestellt werden, auf Grund der Spalten und Rindenschuppen in den abgängigen Gehölzen sind diese Gehölze jedoch sehr gut als Einzelruhestätten geeignet. Der Wachbach mit seinen randlichen Gehölzen dient als Leitlinie für Fledermäuse bei der Jagd.

5.3 Reptilien

Reptilien wurden im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt.

5.4 Biber

Bei den Begehungen im Frühjahr 2023 wurden an verschiedenen Stellen an den Gehölzen entlang des Wachbaches frische Biberfraßspuren festgestellt sowie eine Biberrutsche in das Gewässer. Gezielte Anstauungen des Gewässers und Eingänge in Biberbauten befinden sich aktuell nicht im Bereich und randlich des Plangebietes. Dämme des Bibers wurden 2020 ca. 1 km nördlich der Planfläche am Wachbach erfasst.



Abb. 7: Biberfraßspuren

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Betroffenheit von Vogelarten

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Rotkehlchen
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder hier der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Anhand der obigen Einstufung sind überwiegend mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit sowie häufige bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch von der Planung betroffen.

Für die Brutstätten mäßig häufiger Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufiger Arten sowie verbreiteter Arten mit hohem Raumanspruch kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion der entfallenden Fortpflanzungsstätten für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Avifauna

Fällungen und Baufeldfreiräumung dürfen zum Schutz der Brutvögel nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

6.3 Fledermäuse

Auf Grund des Verlustes der potentiellen Einzelruheplätze für Fledermäuse in 8 Obstgehölzen wird die Nutzungsmöglichkeit der Planfläche für Fledermäuse eingeschränkt. Der Wachbach mit begleitenden Gehölzen als Leitlinie für die Fledermausjagdhabitate wird nicht durch die Planung beeinträchtigt.

6.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Fledermäuse

Die Anbringung von 3 Fledermausrundkästen in benachbarten Gehölzen minimiert den Wegfall der potentiellen Ruhestätten, ist jedoch nicht obligatorisch.

6.5 Reptilien

Da keine Reptilien im Zuge der Untersuchungen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe nicht erheblich von der Planung betroffen.

6.6 Betroffenheit Biber

Die Fraßspuren und Wasserein- und -ausstiege des Bibers zeugen von der aktuellen Nutzung der an das Plangebiet angrenzenden Flächen des Wachbaches als Nahrungsbereich. Der Biber wird in der Roten Liste Baden-Württembergs in Kategorie 2 „stark gefährdet“ geführt.

Der Lebensraum des Bibers erstreckt sich entlang naturnaher Flussabschnitte bis hin zu siedlungsnahen Gräben oder Fischteichen. Das Revier des Bibers beträgt ein bis drei Kilometer entlang des jeweiligen Gewässers um den Biberbau, in dem er in Dämmerungszeiten und in der Nacht aktiv ist.

Der Wachbach, an dem sich der Lebensraum des Bibers ausrichtet, ist nicht Teil des Planungsraumes. Der Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m sowie die von Hochwasser beeinflussten Bereiche in einer Tiefe von zusätzlich weiteren 10 m bis 15 m werden nach den Planungsvorgaben von jeglicher Bebauung freigehalten und werden insofern nicht durch die Planung beeinträchtigt. Während der Bauzeiten ist mit vermehrten Geräuschemissionen im Bereich des Wachbaches zu rechnen. Im Vergleich mit den benachbarten randlich ebenfalls als Nahrungsbereich genutzten Bereichen mit dichter angrenzender Bebauung und der Entfernung der Fortpflanzungsstätte in 1 km Entfernung kann davon ausgegangen werden, dass die Art nicht erheblich von der Planung betroffen ist.

6.7 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Biber

Mit Baumaßnahmen ist zum Schutz des Lebensraumes des Bibers im Zuge eventuell nachfolgender Planungen nicht dichter an den Wachbach heranzurücken. Der Gewässerrandstreifen, in dem aktuell ein Wiesenweg verläuft, sollte von dieser Nutzung ausgenommen werden, so dass sich stärker Gehölze und gewässerbegleitende Hochstauden entwickeln können.

6.8 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder weitere streng geschützte Arten als Beibeobachtungen festgestellt.

7 Zusammenfassung

Im Norden von Wachbach, einem Teilort der Gemeinde Bad Mergentheim ist auf einer Fläche von 1,5 ha die Ausweisung eines Urbanen Gebietes im Zuge der Planung „Dorfstraße“ vorgesehen.

Auf Grundlage der Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde wurden die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) bezüglich der Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und des Bibers durchgeführt. Im Rahmen der saP werden die Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Erhaltungsmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis August 2023.

Im Zuge der Untersuchungen wurden 15 Brutvogelarten im Plangebiet und erweiterten Untersuchungsraum festgestellt, für 11 Arten ergab sich ein Brutverdacht. Weiterhin wurden Nachweise von Biberaktivitäten randlich des Plangebietes entlang des Wachbaches nachgewiesen. Fledermäuse wurden im Plangebiet nicht festgestellt, mehrere Gehölze bieten jedoch sehr gut geeignete Einzelruhestätten. Vorkommen von Reptilien konnten nicht nachgewiesen werden.

Zum Schutz von Brutvögeln, Fledermäusen und Biber werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig bzw. sind sinnvoll.

Fazit:

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2014
- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LUBW (2023 Internetauftritt): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J., JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9), S. 265-272.

Anhang 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene bzw. vermutete Brutvogelarten

Deutscher Artname <i>wissenschaftlicher Artname</i>	Status	Brutbestand BW	Ein- heit	Häufig- keits- klasse	Trend lang > 50 J.	Trend kurz 24 J.	RF / stabile Teilbst.	RLBW 2021	RLBW 2016	Kat.- änd.	Grund der Änd.
Brutvogel/Brutverdacht											
Amsel <i>Turdus merula</i>	I	900.000-1.200.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	I	50.000-80.000	Rev.	h	=	↓↓		*	*	=	
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	I	350.000-550.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	I	800.000-950.000	Rev.	sh	=	↓↓		*	*	=	
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	I	250.000-350.000	Rev.	sh	>	↓↓		*	*	=	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	I	150.000-200.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	I	110.000-150.000	Rev.	sh	(<)	=		*	*	=	
Kohlmeise <i>Parus major</i>	I	600.000-800.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	I	600.000-700.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	I	200.000-250.000	Rev.	sh	>	↑↑		*	*	=	
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	I	410.000-470.000	Rev.	sh	=	=		*	*	=	
Nahrungsgast/Zugvogel											
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	I	450.000-650.000	Rev.	sh	(<)	↓↓		V	V	=	

Rabenkrähe Corvus corone	I	80.000-90.000	Rev.	h	=	=		*	*	=	
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	I	200.000-280.000	Rev.	sh	=	=		*	*	=	
Zilpzalp Phylloscopus collybita	I	310.000-400.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	

Legende

Spalte 1: Deutscher und wissenschaftlicher Name nach Barthel & Krüger [2019]	Spalte 7: Kurzfristiger Bestandstrend über den Zeitraum 1992 – 2016	Spalte 10: Kategorien der Roten Liste 2016 [6. Fassung, Bauer et al. 2016a]
Spalte 2: Status	↓↓↓ sehr starke Abnahme (> 50 %)	Erläuterung der Kategorien siehe Spalte 9
I Etablierte einheimische Brutvogelart	↓↓ starke Abnahme (> 20 %)	Spalte 11: Kategorieänderung (im Vergleich zur 6. Fassung)
II Nicht etablierte einheimische Brutvogelart	= stabil oder leicht schwankend oder Abnahme ≤ 20 % bzw. Zunahme < 25 %	-- Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 3: Brutbestand in der Berichtsperiode 2012 – 2016	~ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	= keine Änderung der RLBW-Kategorie
Spalte 4: Einheit	↑ deutliche Zunahme (> 25 %)	+ keine Änderung der RLBW-Kategorie
Hä. Hähne	↑↑ starke Zunahme (> 50 %)	Spalte 12: Grund der Kategorieänderung
Ind. Individuen	? Kurzzeittrend unbekannt	Ke Kennnisszuwachs
Pa. Paare	Spalte 8: Risikofaktoren	Me Methodisch begründete Änderungen
Bp. Brutpaare	A Enge Bindung an stärker abnehmende Arten	Na Erfolgreiche Naturschutzmaßnahmen
Rev. Reviere	D Verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste durch Bauvorhaben, Entnahme von Individuen)	Re Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 5: Häufigkeitsklasse	F Fragmentierung/Isolation: Austausch zwischen Populationen in Zukunft sehr unwahrscheinlich	Ta Verschlechterung der RLBW-Kategorie
ex ausgestorben oder verschollen	I Verstärkte indirekte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste, Kontaminationen)	Spalte 13: Bemerkungen
es extrem selten, mit geografischer Restriktion oder Bestand 1 – 10	M Minimale überlebensfähige Populationsgröße (MVP) ist bereits unterschritten	Spalte 14: Quelle für Brutnachweis
ss sehr selten (Bestand 11 – 100)	N Abhängigkeit von Naturschutzmaßnahmen, die langfristig nicht gesichert sind	
s selten (Bestand: 101 – 1.000)	R Verstärkter Reproduktionsrückgang (ungenügender Reproduktionserfolg)	
mh mäßig häufig (Bestand: 1.001 – 10.000)	V Verringerte genetische Vielfalt vermutet	
h häufig (Bestand 10.001 – 100.000)	W Wiederbesiedlung aufgrund der Ausbreitungsbiologie der Art und der großen Verluste des natürlichen Areals sehr erschwert (setzt die Wirksamkeit weiterer RF voraus)	
sh sehr häufig (Bestand > 100.000)	Anmerkung: Es erfolgt keine Angabe von Risikofaktor(en) bei Arten, die bereits die schlechteste Trendklasse (Abnahme > 50 %) aufweisen	
? Bestand unbekannt	Spalte 9: Kategorien der Roten Liste 2019 (jetzige 7. Fassung)	
Spalte 6: Langfristiger Bestandstrend der letzten 50 – 150 Jahre	0 Ausgestorben oder verschollen	
(<) deutlicher Rückgang	1 Vom Aussterben bedroht	
= stabil	2 Stark gefährdet	
~ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	3 Gefährdet	
> deutliche Zunahme	R Extrem selten	
[>] erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen (Kriterium ausgesetzt)	V Vorwarnliste	
? Langzeittrend unbekannt	* Ungefährdet	
** neue Brutvogelart	♦ Keine Gefährdungsbeurteilung	